

Titel: Zwangsarbeit in Eberbach am Neckar 1940 – 1945  
Autor: Willem van Dijk  
Herstellung: **verlag regionalkultur**  
Layout und Satz: Charmaine Wagenblaß (vr)  
Endkorrektur: Andrea Sitzler, vr  
Titelbild: Zwangsarbeiterin: Wikimedia Commons – gemeinfrei  
Stacheldraht: pixabay  
Umschlaggestaltung: Charmaine Wagenblaß (vr)

ISBN 978-3-95505-553-0

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem und säurefreiem Papier (TCF nach ISO 9706) gedruckt entsprechend den Frankfurter Forderungen.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2025 **verlag regionalkultur** Ubstadt-Weiher • Heidelberg • Stuttgart • Speyer • Basel

### **Verlag Regionalkultur GmbH & Co. KG**

Bahnhofstraße 2 • D-76698 Ubstadt-Weiher

Tel. 07251 36703-0 • Fax 07251 36703-29

E-Mail [kontakt@verlag-regionalkultur.de](mailto:kontakt@verlag-regionalkultur.de) • Internet [www.verlag-regionalkultur.de](http://www.verlag-regionalkultur.de)

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>1 Zwangsarbeit im Dritten Reich – eine Übersicht</b> .....	9
<b>2 Französische Kriegsgefangene</b> .....	15
<b>3 Arbeiter und Arbeiterinnen „polnischen Volkstums“</b> .....	27
3.1 Chemische Werke Stoess & Co. GmbH .....	38
<b>4 Zivile Zwangsarbeiter*innen aus Frankreich</b> .....	43
<b>5 Ostarbeiter*innen im Reichseinsatz</b> .....	55
<b>6 Zwangsarbeiter*innen sonstiger Nationen</b> .....	69
6.1 Die Niederlande .....	69
6.2 Belgien .....	73
6.3 Italien.....	75
6.4 Tschechoslowakei: Reichsprotektorat Böhmen und Mähren .....	78
6.5 Jugoslawien .....	79
<b>7 Zwischenresümee</b> .....	82
<b>8 Ein Volk, ein Reich, eine Kleinstadtposse # 1: Wer kommt zum Zug?</b> .....	85
<b>9 Fallbeispiele</b> .....	88
9.1 <b>Brown, Boveri &amp; Cie. AG (BBC) – Stotz-Apparatebau GmbH</b> .....	88
9.1.1 Stotz-Apparatebau GmbH.....	88
9.1.2 BBC-Motorenwerk Eberbach .....	97
9.1.3 Behandlung der Zwangsarbeiter*innen bei BBC und Stotz-Apparatebau ..	100
9.1.4 Stotz-Produktion im KZ Buchenwald .....	104
9.2 <b>Die Firma Siebeck Dampfseilerwaren- und Schuhfabrik</b> .....	112
9.3 <b>Michael Gärtner &amp; Sohn</b> .....	119
9.3.1 OT-Einsatzgruppe West .....	120
9.3.2 Osteinsatz .....	124
9.3.2.1 Bauunternehmen Rudolf Gärtner .....	127
9.3.3 Einsatz am Flugplatz Hailfingen .....	129
9.4 <b>Exkurs: die Persilschein-Kultur</b> .....	135

<b>10 Ein Volk, ein Reich, eine Kleinstadtposse # 2:</b>	
<b>Französinen mit nacktem Oberkörper .....</b>	<b>140</b>
<b>11 Von Zwangsarbeiter*innen zu Displaced Persons.....</b>	<b>142</b>
<b>12 Entschädigungszahlungen an Zwangsarbeiter*innen .....</b>	<b>150</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>157</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>158</b>

### 3 Arbeiter und Arbeiterinnen „polnischen Volkstums“

Französische Kriegsgefangene waren jedoch nicht die erste größere Gruppe ausländischer Staatsangehörige, die als Ersatz für die zunehmend fehlenden einheimischen Arbeitskräfte im Deutschen Reich eingesetzt wurden. Nach dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 nahm die Wehrmacht – nach der Kapitulation der polnischen Armee – ca. 420.000 polnische Soldaten gefangen, von denen ca. 300.000 noch im Herbst 1939 ins Reichsgebiet geschickt und dort zur Arbeit eingesetzt wurden (zu 90 % in der Landwirtschaft). Fast gleichzeitig startete die Registrierung und (überwiegend) zwangsweise Verschickung polnischer Arbeitskräfte aus den annektierten polnischen Gebieten und dem sog. Generalgouvernement. Bereits am Tag der Kapitulation wurde im besiegten Polen eine deutsche Arbeitsverwaltung mit 70 Dienststellen eingerichtet, die nicht nur der Erfassung polnischer Arbeitskräfte dienen sollte, sondern ab 1940 auch Pflichtkontingente an Arbeitskräften festsetzte, die jedes polnische Dorf zu stellen hatte.<sup>48</sup>

Bis Mitte 1940 wurden bereits über 300.000 polnische Männer und Frauen ins Reich deportiert. Zusammen mit den polnischen Kriegsgefangenen, die im Sommer 1940 in den Zivilstatus versetzt worden waren<sup>49</sup>, arbeiteten zu dieser Zeit ca. 700.000 Polen im Reichsgebiet.<sup>50</sup> Eine Zahl, die bis Kriegsende auf 1,9 Millionen ansteigen würde. Für die nationalsozialistische Führung stellte dieser Zustrom „rassisch minderwertiger“ Ar-



Abb. 6: Razzia im deutsch besetzten Polen (1941). Wikimedia Commons: "Bataliony Chłopskie" Ludowa Spółdzielnia Wydawnicza, Warsaw, 1964, Seite 99.

48 Friedrich Stamp, Zwangsarbeit in der Metallindustrie 1939–1945. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern (Berlin 2001), S. 4f.

49 Ab Sommer 1940 wurden die polnischen Kriegsgefangenen in den Zivilstatus überführt, da nach der Aufteilung Polens – in den Augen der deutschen Führung – der polnische Staat aufgehört hat zu existieren und es deshalb auch keine polnischen Kriegsgefangene mehr geben könne. Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, S. 45.

50 Wagner, Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, in: Logemann et al. (Hrsg.), Zwangsarbeit, S. 186.

beitskräfte – obwohl wirtschaftlich geboten – ein ernsthaftes ideologisches und sicherheitspolizeiliches Problem dar. Mit Hilfe der sog. „Polen-Erlasse“ vom 8. März 1940, insgesamt 10 Dokumente herausgegeben vom SS-Reichsführer Heinrich Himmler, versuchte die Führung den Konflikt zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und ideologischen Grundsätzen zu regeln bzw. zu entschärfen. Zu Sinn und Zweck des Regelwerkes äußerte sich Himmler folgendermaßen: *„Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es [...] erforderlich, dass nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Massnahmen geordnet werden muss, um einem dem Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern.“*<sup>51</sup>

Die Polen-Erlasse umfassten somit eine Vielzahl repressiver Bestimmungen, deren Zweck die wirtschaftliche Ausbeutung der Polen und gleichzeitig deren rassistische Ausgrenzung aus der deutschen „Volksgemeinschaft“ war. Dazu gehörte an erster Stelle die Polizeiverordnung „über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzte Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“. In dieser Verordnung wurde bestimmt, dass alle im Reichsgebiet zum Arbeitseinsatz eingesetzten polnischen Arbeitskräfte auf der „rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen“ – der Buchstabe „P“ – stets sichtbar zu tragen haben. Das Polenabzeichen war damit – noch vor dem sog. „Judenstern“ – die erste sichtbare Kennzeichnung bzw. öffentliche Stigmatisierung einer Personengruppe im Deutschen Reich. Damit sollte sichergestellt werden, dass „der polnische Arbeiter zu jeder Zeit und von jedermann als solcher erkannt wird.“<sup>52</sup> Dazu gesellte sich eine Vielzahl von Verboten und Bestimmungen: Polen war das Verlassen des Aufenthaltsortes verboten, sie durften öffentliche Verkehrsmittel nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde benutzen und abends (nach Dämmerung) galt für sie Ausgangsverbot. Der Besuch von Kirchen, Kinos und Gaststätten sowie kulturelle Veranstaltungen war verboten. Ebenfalls dürften Polen kein Geld oder Wertgegenstände, auch keine Fahrräder, Fotoapparate, Taschenmesser oder Feuerzeuge besitzen. Polen erhielten geringere Löhne und weniger und/oder schlechtere Verpflegung als Deutsche; und vor allem: Alle privaten Kontakte zwischen Deutschen und Polen waren strengstens untersagt! Dies galt insbesondere für intime Beziehungen, die häufig für polnische Frauen mit KZ-Haft und für polnische Männer sogar mit Verhängung der Todesstrafe endeten. Darauf wurde auch vom Minister des Innern (Gau Baden-Elsass) in einem Schreiben an Landräte, Polizeipräsidenten und -direktoren ausdrücklich hingewiesen.

---

51 Zit. nach Cord Pagenstecher / Ewa Czerwiakowski, Vor 75 Jahren: Die Polen-Erlasse. Ein zentrales Instrument nationalsozialistischer Ausgrenzungs- und Ausbeutungspolitik, in: Zeitgeschichte-online, April 2015, URL: <https://zeitgeschichte-online.de/geschichtskultur/vor-75-jahren-die-polen-erlasse> (abgerufen am 08.01.2025).

52 Zit. nach Herbert, Fremdarbeiter, S. 88.

## Merkblatt I

**Nur zum Dienstgebrauch!****Lediglich zur mündlichen Eröffnung!****Pflichten der Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen  
Volkstums während ihres  
Aufenthaltes im Reich**

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufheßt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.

**Obowiązki robotników i robotnic  
cywilnych narodowości polskiej  
podczas ich pobytu w Rzeszy**

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowość, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n. p. kolei, jest tylko zezwolone za specjalnym pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stałe widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i t. d., będzie karany pracą przymusową we wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną

Abb. 7: Merkblatt: Pflichten der Zivilarbeiter\*innen polnischen Volkstums (Vorderseite). STAVE, ON 454.

## 6 Zwangsarbeiter\*innen sonstiger Nationen

Außer französischen, polnischen und osteuropäischen Arbeitskräften gab es in Eberbach noch weitere Zwangsarbeiter\*innen aus verschiedenen anderen Staaten. Diese kamen z. T. aus mit Deutschland verbündeten Ländern, zum Teil aus den besetzten Ländern West-, Süd- und Osteuropas.

*Tab. 9: Zahl und Aufenthaltsdauer der Zwangsarbeiter\*innen sonstiger Nationen in Eberbach<sup>140</sup>*

<b>Land:</b>	<b>Zahl</b>	<b>&lt; 6 Mon.</b>	<b>6–12 Mon.</b>	<b>12–24 Mon.</b>	<b>&gt; 24 Mon.</b>
Belgien	53	21	9	22	1
Italien	91	56	25	9	1
Jugoslawien	29	26	1	1	1
Niederlande	80	44	13	23	–
Protektorat Böhmen und Mähren	58	5	53	–	–

### 6.1 Die Niederlande

Nur fünf Tage benötigte die Wehrmacht im Mai 1940, um das kleine Nachbarland unter ihre Kontrolle zu bringen. Nach der Besetzung durch deutsche Truppen wurde das Land fortan als Reichskommissariat verwaltet. Reichskommissar Arthur Seyss-Inquart schuf Mitte 1941 ein zentrales „Rijksarbeitsbureau“, das die regionalen und lokalen Arbeitsämter in ein zentralgesteuertes System einband und dessen Aufgabe primär in der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften nach Deutschland bestand<sup>141</sup> – zunächst durchaus mit einem gewissen Erfolg, denn Schätzungen zufolge meldeten sich anfangs ca. 100.000 niederländische Arbeiter mehr oder weniger freiwillig für den Arbeitseinsatz in Deutschland.<sup>142</sup> Mit der Ernennung Sauckels zum „Generalbe-

140 STAVE, Amt f. ö. Ordnung, Nr. 23 (und auf Mikrofilm). Weitere Zivilarbeiter\*innen kamen aus: Albanien (1); Estland (2); Lettland (2); Litauen (1); Rumänien (1); Spanien (2); Ungarn (1).

141 Gerhard Hirschfeld, Die niederländischen Behörden und der „Reichseinsatz“, in: Herbert (Hrsg.), Europa und der „Reichseinsatz“, S. 172ff

142 Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, S. 58–60.



Abb. 27: Abreise nach Deutschland (Nijmegen NL). Fotograf: J.F.M. Trum. C-C-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 internat.“.

vollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ setzte sich auch in Holland ab Mitte 1942 die Politik der Zwangsanwerbung rasch durch, die schon bald durch die Konstriktion ganzer Jahrgänge und Razzien mit anschließender Deportation eine Ausdehnung erfuhr, deren traurigen Höhepunkt die große „Razzia von Rotterdam“ darstellte. Bei dieser Razzia wurden am 10. und 11. November 1944 in Rotterdam ca. 54.000 Männer festgenommen, von denen über 40.000 zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportiert wurden und ca. 10.000 Zwangsarbeit im Osten der Niederlande, im Grenzgebiet zu Deutschland, leisten mussten.

Die große Mehrzahl der in Eberbach beschäftigten niederländischen Arbeiter\*innen kam erst ab März 1943 nach Eberbach, d.h. man kann davon ausgehen, dass diese zwangsweise nach Deutschland deportiert worden sind.<sup>143</sup> Es handelte sich insgesamt um 72 Personen, davon 66 Männer und 6 Frauen, zumeist Jahrgang 1923 und 1924. Schätzungsweise die Hälfte von ihnen gehörte zur Gruppe der Arbeiter sowie Land- und

<sup>143</sup> STAVE, Amt f. ö. Ordnung, Nr. 23: Zwischen Mai 1940 bis März 1943 hielten sich 8 Niederländer\*innen für kurze Dauer (1–4 Monate) in Eberbach auf.

Hilfsarbeiter. Zur anderen Hälfte zählten Personen aus unterschiedlichsten Facharbeiter- und Berufssparten, wie Elektriker, Schlosser, Metzger, Bäcker und Schriftsetzer. Die Niederländer\*innen arbeiteten überwiegend bei den Firmen Siebeck (10), BBC (21), Stotz-Apparatebau (12) und Fa. August Weiland (5).<sup>144</sup>

Die niederländischen Zwangsarbeiter\*innen gehörten als „Arbeitnehmer germanischer Abstammung“ zweifellos zu den privilegierten Ausländergruppen im Reich. Betriebsführer und Bevölkerung wurden dazu angehalten sie grundsätzlich wie Deutsche zu behandeln, dennoch gewisse Unterschiede nicht außer Acht zu lassen:

Es sei notwendig, in der Behandlung „die verschiedene geistige und politische Entwicklung zu berücksichtigen. Wie es einerseits im allgemeinen nicht vertretbar sein wird, z. B. einen niederländischen Arbeitnehmer als Vorgesetzten von Deutschen tätig werden zu lassen, da er für eine solche Stellung dem deutschen Arbeiter gegenüber noch nicht hinreichend erzogen sein wird, ist es andererseits nicht möglich, Disziplinlosigkeiten dieser Arbeitnehmer mit den gleichen Massnahmen wie bei deutschen Arbeitern zu begegnen, da sie aufgrund ihrer bisher meist liberalistischen Einstellung die Notwendigkeit eines disziplinierten Verhaltens, das der deutsche Arbeiter aufgrund der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit bereitwillig währte, nicht erkennen.“<sup>145</sup> Was aus heutiger Perspektive fast schon ein wenig an Klamauk denken lässt, war zu damaliger Zeit ernsthafter Ausdruck einer allumfassenden rassendeologischen Denke.

Während BBC und Stotz-Apparatebau ihre niederländischen Arbeitskräfte größtenteils in den firmeneigenen Lagern bzw. im Schulhaus-Gemeinschaftslager (Bahnhofstraße) unterbrachten, war dagegen knapp die Hälfte der in Eberbach weilenden Niederländer\*innen bei Privatleuten und in Gasthäusern (u. a. im Gasthaus Itterburg, bei Kaffee Sommer) untergebracht. Sie waren somit in ihrer Bewegungsfreiheit kaum eingeschränkt, konnten durch Lebensmittelkarten, die ihnen zugeteilt wurden, ihre Verpflegung selbst bestimmen bzw. Fehlendes auf dem Schwarzmarkt zukaufen. Auch eine Teilnahme am sozialen Leben der Stadt, z. B. der Besuch von Kino, Gaststätten oder kulturellen Veranstaltungen war ohne weiteres möglich. Beziehungen zu deutschen Frauen / Männern waren zwar nicht wirklich gerne gesehen, waren aber auch nicht verboten. So heiratete der – bei Siebeck beschäftigte – niederländische Zwangsarbeiter Adrian van Sluijs die Eberbacherin Alma Wettig und gründete mit ihr eine Familie.

Gegen Ende des Krieges wurde es aber auch für niederländische Arbeiter extrem schwierig eine Bleibe in Eberbach zu finden, wie der Fall von vier niederländischen

144 Folgende Firmen hatten ebenfalls niederländische Zivilarbeiter\*innen im Einsatz: Bäckerei Beisel (1); Daimler Benz (4); Fa. Backfisch und Co. (3); Fa. Friedrich Seib (1); Metzgerei K. Neuer (3). Bei 16 niederl. Arbeitskräften fehlt die Angabe zum Einsatzträger. Die städtischen Unterlagen enthalten folgende besondere Einträge: Zwei niederländische Arbeiter sind der Waffen-SS beigetreten und nach Graz abgereist.

145 STAVE, ON 454 („Akte Rockenau“): Schreiben Gestapo an Landräte, Polizeipräsidenten und -direktoren (10.03.1941).

## 12 **Entschädigungszahlungen an Zwangsarbeiter\*innen**

*„Ohne Zwangsarbeit wäre das verbrecherische NS-System nicht denkbar gewesen. Schon deshalb ist es uns Deutschen eine historische Verpflichtung, endlich eine gerechte finanzielle Regelung in Kraft treten zu lassen, zumal es sich bei der großen Mehrheit der NS-Zwangsarbeiter um Menschen aus Mittel- und Osteuropa handelt, um Menschen, die aufgrund der Teilung Europas... nie eine Chance hatten, Leistungen nach den Wiedergutmachungsgesetzen zu erhalten.“<sup>341</sup>*

Diese Sätze sprach der frühere Bundeskanzler Gerhard Schröder am 14. April 2000 bei der ersten Lesung des Gesetzes zur Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (siehe weiter unten). In Anbetracht des großen Unrechts, das die Zwangsarbeiter\*innen im Zweiten Weltkrieg erleiden mussten, hätten diese sich eine solche Selbstverpflichtung bzw. Absichtserklärung seitens der Bundesrepublik sicherlich schon deutlich früher gewünscht. Jedoch schon bald nach Kriegsende ließen die zunehmenden Spannungen zwischen Ost und West und die daraus resultierende forcierte Westintegration der Bundesrepublik Deutschland eine gründliche Aufarbeitung der NS-Herrschaft als nicht mehr opportun erscheinen, wodurch bestimmte Opfergruppen, u. a. die Zwangsarbeiter\*innen, sehr bald aus dem Fokus gerieten.

Die Weichen für eventuelle Entschädigungszahlungen an Zwangsarbeiter\*innen wurden im Jahr 1953 gestellt. In jenem Jahr wurde das sog. Londoner Schuldenabkommen unterzeichnet, das der wirtschaftlichen Stabilisierung und der verstärkten Einbindung der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft dienen sollte. Im Abkommen wurde nicht nur die Schuldenlast der jungen Republik erheblich reduziert, sondern bei den Verhandlungen gelang es der deutschen Delegation, die Frage nach der Entschädigung von Zwangsarbeiter\*innen dem Bereich des sog. Reparationsrechts zuzuordnen. Forderungen konnten damit nur noch von Staat zu Staat geltend gemacht werden. Das einzelne Opfer war nach den Regeln des Völkerrechts nicht legitimiert, einen individuellen Anspruch auf Schadensausgleich geltend zu machen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Klärung der noch offenen Reparationsfragen „irgendwann später“ im Rahmen eines – Gesamtdeutschland einschließenden – Friedensvertrags vor-

---

341 Zit. nach Klaus-Dieter Müller/Dietmar Wendler, NS-Zwangsarbeit und Kriegswirtschaft 1939–1945 (Dresden 2021, e-book-Ausgabe), S. 635.

genommen werden sollte.<sup>342</sup> Mit dieser Vertragsvereinbarung war die Bundesrepublik bzw. waren einzelne Firmen im Endergebnis lange Jahre weitestgehend geschützt gegen mögliche Wiedergutmachungs-Forderungen von Millionen Zwangsarbeiter\*innen. Damit war das Thema allerdings nicht komplett von der politischen Agenda verbannt, dafür war der Druck ausländischer Regierungen und Opferverbände zu groß. So verabschiedete der Bundestag, ebenfalls im Jahre 1953, das erste „Bundesentschädigungsgesetz“ (BEG):<sup>343</sup>

Das BEG sah Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus vor, die aufgrund ihrer politischen Überzeugungen, ihres Glaubens oder ihrer Abstammung verfolgt wurden und dabei gesundheitliche oder materielle Schäden erlitten hatten oder in der NS-Zeit inhaftiert waren. Einen Anspruch auf Entschädigung konnte allerdings nur derjenige geltend machen, der – an bestimmten Stichtagen – entweder Deutscher war, in Deutschland geboren wurde oder dort lebte. Im Rahmen des BEG wurde zwischen 1953 und 2000 ca. 85 Milliarden DM ausgezahlt. Bei den Empfänger\*innen handelte es sich überwiegend um (ehemalige) Deutsche, insbesondere jüdische Emigranten und KZ-Häftlinge. Die Masse der Zwangsarbeiter\*innen fand bei den Entschädigungszahlungen im Rahmen des BEG keinerlei Berücksichtigung. Dies führte in den westeuropäischen Ländern zu wachsendem Unmut und Protest. In der Folge zahlte die Bundesrepublik zwischen 1959 und 1964 im Rahmen sog. Globalentschädigungen auf bilateralem Weg insgesamt 876 Millionen DM an elf europäische Staaten, fast die Hälfte davon (400 Millionen) ging an Frankreich. Polen erhielt 1975 eine Summe in Höhe von 1,3 Mrd. DM. Auch wenn die Zahlungen letztendlich auch ehemaligen Zwangsarbeiter\*innen zugutekamen, fehlte in den bilateralen Wiedergutmachungs-Abkommen jeglicher Bezug zur Zwangsarbeit-Thematik. Zu groß war auf deutscher Seite die Befürchtung vor einem ungewollten Präzedenzfall.

Waren die politischen Repräsentanten der Bundesrepublik in Sache „Wiedergutmachung“ sehr zurückhaltend, so traf dies in noch stärkerem Maße auf die Industrieunternehmen zu, die vom NS-Zwangsarbeitersystem profitiert hatten. Die in den 1950er bis 1980er Jahren seitens der deutschen Industrie geleisteten Entschädigungszahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter\*innen oder sie vertretende Organisationen beziffern sich auf insgesamt 78,5 Millionen DM und können ohne Zweifel als „Almosen“ bezeichnet werden.<sup>344</sup> Im Einzelnen verteilten sich die Zahlungen auf folgenden Unternehmen: die I.G. Farbenindustrie AG (30 Millionen DM in 1958), Fried. Krupp AG (10 Millionen DM

342 Peer Heinelt: Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen (Frankfurt am Main 2008), S. 1–48, hier: S. 5f (verfügbar auf: <http://www.wollheim-memorial.de/de/entschaedigung>).

343 Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, S. 242ff.

344 Heinelt, Entschädigung, S. 18.

in 1959), AEG-Telefunken (4 Millionen DM in 1960), Siemens (& Halske) AG (7 Millionen DM in 1962/1966), Rheinmetall AG (2,5 Millionen DM in 1966), Feldmühle-Nobel AG/ Deutsche Bank (5 Millionen DM in 1986) und Daimler-Benz AG (20 Millionen DM in 1988). Es wird allerdings vermutet, dass zahlreiche andere Unternehmen individuelle Entschädigungssummen unter Ausschluss der Öffentlichkeit entrichtet haben.<sup>345</sup> Eine Mitverantwortung für das NS-Zwangsarbeitsregime wurde von den Firmen jedoch strikt geleugnet. Viele Unternehmen waren der Ansicht, dass sie selbst Opfer der NS-Diktatur waren und nur unter Zwang gehandelt hätten. Die Entschädigungszahlungen wurden explizit nicht als Schuldeingeständnis im juristischen Sinne verstanden, ebenso wenig als Eingeständnis moralischer Verantwortung oder gar Schuld, sondern ausschließlich als freiwillige, humanitäre Geste, während auf der anderen Seite die Vertreter der Zwangsarbeiter\*innen sich dazu verpflichten mussten, in Zukunft auf rechtliche Schritte zur Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen zu verzichten. Dass die verklagten Unternehmen – nach zumeist langem juristischen Tauziehen – letztendlich doch bereit waren Entschädigungszahlungen zu leisten, hing in den meisten Fällen mit handfesten Wirtschaftsinteressen, insbesondere in den USA, zusammen, die man nicht durch ein drohendes Negativ-Image als „NS-Nutznießler“ gefährden wollte.

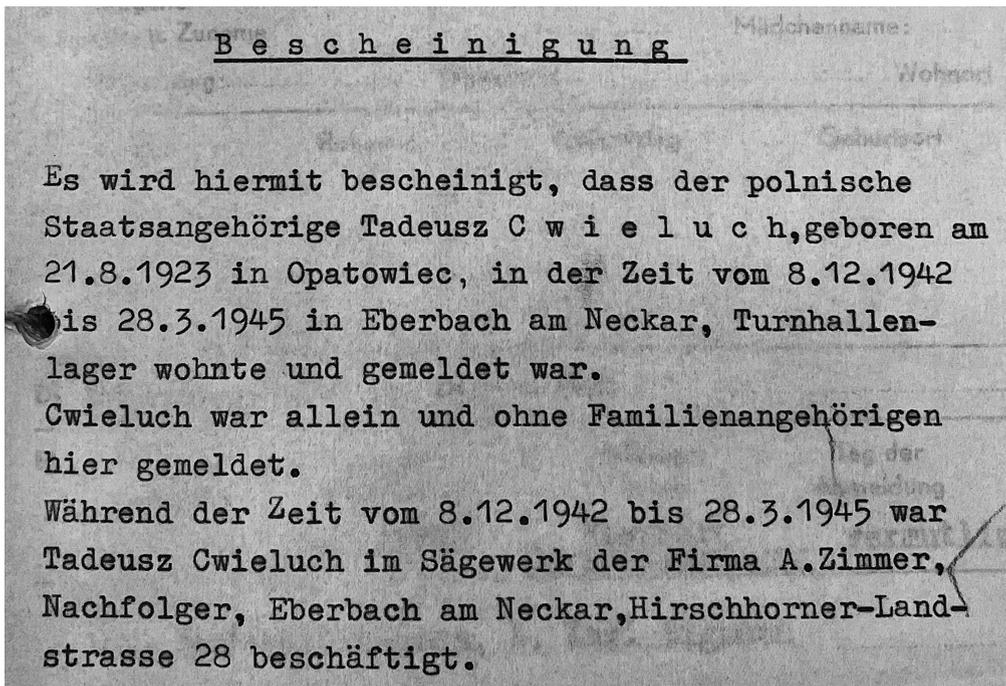


Abb. 66: Bescheinigung für den poln. Zwangsarbeiter Tadeusz Cwieluch (Einw.-Meldeamt, 01.07.1966). Repro: STAVE.

345 Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, S. 248.